



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

OTIF/RID/RC/2020-A
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/158)

14. Oktober 2020

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Bericht der Gemeinsamen Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter der UNECE

Bern, 10. und 11. September und Genf, 14. bis 18. September 2020

Anmerkung: Die in diesem Bericht mit der Dokumentenbezeichnung OTIF/RID/RC/, gefolgt von der Jahreszahl und einer laufenden Nummer, erwähnten Dokumente werden, sofern nichts anderes angegeben ist, von der UNECE unter der Dokumentenbezeichnung ECE/TRANS/WP.15/AC.1/, gefolgt von der Jahreszahl und derselben laufenden Nummer, herausgegeben.

INHALTSVERZEICHNIS

	Absätze	Seite
I. Teilnehmer	1 – 3	5
II. Eröffnung der Tagung.....	4	5
III. Annahme der Tagesordnung (TOP 1)	5	6
IV. Tanks (TOP 2)	6 – 13	6
Bericht der Tank-Arbeitsgruppe	9 – 13	7
V. Normen (TOP 3)	14 – 19	8
A. Überarbeitetes Verfahren für die Zusammenarbeit mit dem Europäischen Komitee für Normung (CEN) und dem Europäischen Komitee für elektrotechnische Normung (CENELEC)	14 – 15	8
B. Information über die Arbeiten der Normen-Arbeitsgruppe	16	8
C. Änderung der Anforderungen der Norm EN ISO 18119	17	8
D. Stellungnahmen und Beschlüsse der Normen-Arbeitsgruppe	18	9
E. Bericht der Normen-Arbeitsgruppe (31. Sitzung)	19	9
VI. Interpretation des RID/ADR/ADN (TOP 4)	20 – 23	9
A. Abfallbatterien / gebrauchte Akkumulatoren, Beförderung in loser Schüttung (AP 8)	20	9
B. Auslegung des Unterabschnitts 3.4.7.1	21	9
C. Beförderung ungereinigter leerer Tanks	22	9
D. Anbringen von Großzetteln (Placards) an abnehmbaren Mulden	23	9
VII. Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN (TOP 5)	24 – 48	10
A. Offene Fragen	24 – 33	10
1. Änderung der Sondervorschrift 591 in Kapitel 3.3 RID/ADR/ADN	24	10
2. Änderung des Kapitels 1.2 RID/ADR	25	10
3. Zulässige Verwendungsdauer von Kunststoffverpackungen für medizinische Abfälle der UN-Nummer 3549	26	10
4. Anforderungen an die bautechnische Eignung von Güterbeförderungseinheiten	27	10
5. Beförderung von Düngemittel, Lösung, mit Ammoniak (UN 1043)	28	11
6. Benennung und Beschreibung von UN 1345 KAUTSCHUK-(Gummi-) ABFÄLLE, gemahlen oder KAUTSCHUK-(Gummi-) RESTE, pulverförmig oder granuliert	29	11
7. Benennung und Beschreibung von UN 2015 WASSERSTOFFPEROXID, WÄSSERIGE LÖSUNG, STABILISIERT, mit mehr als 70 % Wasserstoffperoxid	30	11
8. Harmonisierung der Sondervorschrift 593 mit dem Abschnitt 5.5.3	31	11
9. Benennung und Beschreibung von UN-Nummern in den UN-Modellvorschriften und im RID/ADR: UN 2426 AMMONIUMNITRAT	32	11
10. Klassifizierung von UN 1872 BLEIDIOXID	33	11
B. Neue Anträge	34 – 48	12
1. Unterabschnitt 4.1.6.15 RID/ADR – Normen für Ventilschutzeinrichtungen	34	12
2. Online-Auffrischungsschulung für Führer von Fahrzeugen, mit denen gefährliche Güter befördert werden	35	12

	Absätze	Seite
3. Prüfintervalle für Batterie-Fahrzeuge, die nach der Verpackungsanweisung P 200 befüllt werden	36	12
4. Beförderung von Ausrüstungen, die mit Lithiumbatterien betrieben werden	37	12
5. Beförderung von Verpackungen zur Entsorgung oder zum Recycling	38	13
6. Harmonisierung der Sondervorschrift 643	39	13
7. Beförderung von batteriebetriebenen Fahrzeugen	40	13
8. Unterschiede in den Anwendungsbereichen der Sondervorschriften 666 und 669	41	13
9. Umsetzung des Leitfadens für die Anwendung des Unterabschnitts 5.4.0.2 RID/ADR/ADN	42	14
10. Sondervorschrift 363	43	14
11. Orangefarbene Kennzeichnung von Wagen und Fahrzeugen, mit denen Tanks oder Schüttgut-Container mit einem geringen Fassungsraum befördert werden	44	14
12. Inbezugnahme des Risikomanagementrahmens für die Landbeförderung gefährlicher Güter im RID/ADR/ADN	45	14
13. Freistellungen für Lithiumbatterien der UN-Nummer 3536 ...	46	14
14. Änderung der französischen Fassung des Absatzes 2.2.41.1.10 RID/ADR/ADN	47	15
15. Übrige Anträge	48	15
VIII. Berichte informeller Arbeitsgruppen (TOP 6)	49 – 60	15
A. Beförderung von Druckgefäßen, die vom Verkehrsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika (DOT) zugelassen sind	49	15
B. Bericht über die Sitzung der informellen Arbeitsgruppe über die Senkung des BLEVE-Risikos vom 22. bis 24. Oktober 2019 in Madrid	50 – 51	15
C. Informelle Arbeitsgruppe für die Verwendung der Begriffe "Risiko" und "Gefahr"	52	16
D. Beförderung von polymerisierenden Stoffen als Abfall	53	16
E. Beförderung von asbesthaltigen Abfällen in loser Schüttung	54	16
F. Informelle Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Abfälle (Utrecht, 3. und 4. März 2020)	55	16
G. "Ungereinigte leere Verpackungen" oder "Abfallverpackungen, leer, ungereinigt" (UN 3509) – Klarstellung des Anwendungsbereichs	56	17
H. Angabe der beförderten Mengen im Beförderungspapier	57	17
I. Beförderung der UN-Nummer 3509 in bedeckten Schüttgut-Containern oder bedeckten Fahrzeugen / Wagen mit Decken	58 – 59	17
J. Bericht der informellen Arbeitsgruppe "Vorschriften für die Ausrüstung von Tanks und Druckgefäßen"	60	17
IX. Unfall- und Risikomanagement (TOP 7)	61	18
X. Zukünftige Arbeiten (TOP 8)	62	18
XI. Wahl des/der Vorsitzenden für das Jahr 2021 (TOP 9)	63	18
XII. Verschiedenes (TOP 10)	64 – 67	18
A. Erneute Bewertung des Beobachterstatus des EASA	64	18
B. Umsetzung der Strategie des Binnenverkehrsausschusses bis 2030	65	18
C. Offene Dokumente	66	19
D. Gedenken an Herrn K. R. Tiemersma	67	19

	Absätze	Seite
XIII. Genehmigung des Berichts (TOP 11)	68	19
 <u>Anlagen</u>		
I. Bericht der Tank-Arbeitsgruppe ¹		20
II. Entwurf der Änderungen zum RID, ADR und ADN für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2023		21
III. Verfahren für die Zusammenarbeit mit dem Europäischen Komitee für Normung (CEN) und dem Europäischen Komitee für elektrotechnische Normung (CENELEC)		35

¹ Aus praktischen Gründen wurde die Anlage I als Addendum mit der Dokumentenbezeichnung OTIF/RID/ RC/2020-A/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/158/Add.1 veröffentlicht.

I. TEILNEHMER

1. Die Frühjahrstagung der Gemeinsamen Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa war ursprünglich für die Zeit vom 16. bis 20. März 2020 in Bern vorgesehen. Diese war wegen der Risiken im Zusammenhang mit der Verbreitung des COVID-19-Virus verschoben worden. Um den daraus entstandenen Arbeitsrückstand aufzuholen, wurde beschlossen, der Herbsttagung der Gemeinsamen Tagung zwei zusätzliche Sitzungstage voranzustellen. Aus organisatorischen Gründen wurde die Tagung auf die Sitzungsorte Bern und Genf aufgeteilt. Unter dem Vorsitz von Herrn C. Pfauvadel (Frankreich) und dem stellvertretenden Vorsitz von Frau Silvia Garcia Wolfrum (Spanien) wurde die Gemeinsame Tagung am 10. und 11. September in Bern begonnen und vom 14. bis 18. September 2020 in Genf fortgesetzt.
2. In Übereinstimmung mit Artikel 1 a) der Geschäftsordnung der Gemeinsamen Tagung (OTIF/RID/RC/2008-B/Add.2 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/112/Add.2) haben Vertreter der folgenden Staaten mit vollen Rechten an den Arbeiten dieser Tagung teilgenommen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Türkei und Vereinigtes Königreich.
3. In Übereinstimmung mit Artikel 1 c) und d) der Geschäftsordnung haben mit beratender Stimme an der Tagung teilgenommen:
 - a) die Europäische Union (Europäische Kommission und Eisenbahnagentur der Europäischen Union);
 - b) die folgenden nichtstaatlichen internationalen Organisationen:

 Europäischer Rat der chemischen Industrie (CEFIC), Europäisches Komitee für Normung (CEN), Internationaler Verband der Hersteller von Anhängern und Aufbauten (CLCCR), *Council on Safe Transportation of Hazardous Articles* (COSTHA), Europäischer Verband der Gefahrgutbeauftragten (EASA), Europäische Konferenz der Kraftstoffverteiler (ECFD), Europäischer Verband der Gasflaschenhersteller (ECMA), Europäischer Industrie- und Gasflaschenhersteller-Verband (EIGA), *European Plastics Converters* (EuPC), Europäische Konföderation der Recyclingindustrie (EuRIC), Europäische Föderation der Entsorgungswirtschaft (FEAD), *Fuels Europe*, Internationale Konföderation der Container-Rekonditionierer (ICCR), Internationale Straßentransport-Union (IRU), Internationale Tankcontainer-Organisation (ITCO), *Liquid Gas Europe* (Europäischer Flüssiggas-Verband), Internationaler Eisenbahnverband (UIC) und Internationale Union der Güterwagen-Halter (UIP).

II. ERÖFFNUNG DER TAGUNG

4. Herr Wolfgang Küpper, Generalsekretär der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF), eröffnet die Tagung in Bern und begrüßt alle Delegierten, die an der ersten Videokonferenz der Gemeinsamen Tagung teilnehmen. Er unterstreicht die gute Zusammenarbeit und die Bedeutung der diesbezüglichen Arbeiten der beiden Sekretariate der OTIF und der UNECE. Er wünscht allen Teilnehmern eine fruchtbare Diskussion und erfolgreiche Beratungen während der Tagung.

III. ANNAHME DER TAGESORDNUNG (TOP 1)

Dokumente: RID-20011-RC
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/157/Rev.1
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/157/Add.1/Rev.1

Informelle Dokumente: INF.1, INF.2 und INF.48 (Sekretariat)

5. Die Gemeinsame Tagung nimmt die von den Sekretariaten im Rundschreiben RID-20011-RC (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/157/Rev.1 und .../Add.1/Rev.1) vorgeschlagene Tagesordnung in der durch das informelle Dokument INF.2 aktualisierten Fassung und mitsamt den Änderungen zur Berücksichtigung der informellen Dokumente INF.2 bis INF.64 an.

IV. TANKS (TOP 2)

Dokumente: OTIF/RID/RC/2020/1 (EIGA)
OTIF/RID/RC/2020/6 (Sekretariat OTIF)
OTIF/RID/RC/2020/7 (Frankreich)
OTIF/RID/RC/2020/12 (UIP/UIC)
OTIF/RID/RC/2020/16 (Frankreich)
OTIF/RID/RC/2020/16 (Frankreich)
OTIF/RID/RC/2020/17 (Frankreich)
OTIF/RID/RC/2020/18 (Frankreich)
OTIF/RID/RC/2020/19 (Vereinigtes Königreich)
OTIF/RID/RC/2020/20 (Vereinigtes Königreich)
OTIF/RID/RC/2020/22 (Frankreich)
OTIF/RID/RC/2020/26 (Polen)
OTIF/RID/RC/2020/31 (Russische Föderation)
OTIF/RID/RC/2020/32 (Russische Föderation)
OTIF/RID/RC/2020/33 (Russische Föderation)
OTIF/RID/RC/2020/34 (Russische Föderation)
OTIF/RID/RC/2020/35 (Russische Föderation)
OTIF/RID/RC/2020/45 (UIP)
OTIF/RID/RC/2020/47 (Irland)
OTIF/RID/RC/2020/48 (Vereinigtes Königreich)
OTIF/RID/RC/2020/49 (Vereinigtes Königreich)

Informelle Dokumente: INF.6/Rev.1 (Vereinigtes Königreich)
INF.9 (Sekretariat der OTIF)
INF.13 (Niederlande)
INF.15 (Belgien)
INF.17 (EIGA)
INF.33 (UIP)
INF.43 (Belgien)
INF.44(Belgien)
INF.45 (ITCO)
INF.46 (Deutschland)
INF.54 (Vereinigtes Königreich)
INF.56 (Polen)
INF.57 (Vereinigtes Königreich)

6. Die Vertreterin Frankreichs zieht die Dokumente OTIF/RID/RC/2020/15 und OTIF/RID/RC/2020/22 zurück.

7. Die Gemeinsame Tagung führt einen Meinungsaustausch zum Stand der Arbeiten der informellen Arbeitsgruppe über die Prüfung und Zertifizierung von Tanks (Dokumente OTIF/RID/RC/2020/19, OTIF/RID/RC/2020/20, OTIF/RID/RC/2020/47 und OTIF/RID/RC/2020/49 sowie informelle Dokumente INF.6/Rev.1, INF.15, INF.17, INF.33, INF.43 und INF.44) und befasst sich mit den von der Arbeitsgruppe hervorgehobenen drei Hauptfragen:
- (i) Notifizierung und Zulassung nationaler Systeme für Prüfstellen (vorgeschlagen in Absatz 1.8.6.2.4 des Dokuments OTIF/RID/RC/2020/19 und des informellen Dokuments INF.6/Rev.1),
 - (ii) Zulassung von Prüfstellen des Typs C zur Durchführung von wiederkehrenden Prüfungen, Zwischenprüfungen und kleinerer außerordentlichen Prüfungen (vorgeschlagen in Absatz 1.8.6.2.1 der Dokumente OTIF/RID/RC/2020/47 und .../2020/49) und
 - (iii) Inbetriebnahmeüberprüfung von Tanks (wie in Absatz 6.8.1.5.5 des informellen Dokuments INF.6/Rev.1 vorgeschlagen und in den informellen Dokumenten INF.15 und INF.33 kommentiert) und gegenseitige Anerkennung.

Im Anschluss an die Diskussion bittet die Gemeinsame Tagung die Tank-Arbeitsgruppe, diese drei Themen unter Berücksichtigung der eingegangenen Kommentare weiterzubehandeln und während der Plenarsitzung in Genf Bericht zu erstatten.

8. Die Prüfung der Dokumente zu Tagesordnungspunkt 2 wird der Tank-Arbeitsgruppe übertragen, die vom 10. bis 16. September 2020 unter dem Vorsitz von Herrn A. Bale (Vereinigtes Königreich) ebenfalls online tagt.

Bericht der Tank-Arbeitsgruppe

Informelle Dokumente: INF.63 (Vereinigtes Königreich)
INF.64 (Bericht der Tank-Arbeitsgruppe)

9. Die Gemeinsame Tagung nimmt das Ergebnis der Arbeitsgruppe, deren Bericht diesem Bericht in Anlage I als Addendum I beigelegt ist, zur Kenntnis. Die Gemeinsame Tagung prüft das informelle Dokument INF.64 und nimmt die Anträge 1 bis 9 an (siehe Anlage II).
10. Zu Punkt 1 schließt sich die Gemeinsame Tagung der Empfehlung der Arbeitsgruppe an, die in Dokument OTIF/RID/RC/2020/6 vorgeschlagene Änderung des Absatzes 6.8.2.2.4 RID bei der nächsten Tagung der Ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses im November 2020 zusammen mit einer möglichen Übergangsvorschrift weiter prüfen zu lassen.
11. Zu Punkt 3 stimmt die Gemeinsame Tagung der Arbeitsgruppe zu, Absatz 4.3.3.3.2 RID auch für Kesselwagen zu streichen, ihn jedoch bis zur Bestätigung der Streichung durch die Ständige Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses vorerst in eckigen Klammern zu belassen.
12. Zu Punkt 5 kommt die Gemeinsame Tagung überein, entsprechend der Empfehlung der Arbeitsgruppe weiter zu verfahren und die Frage an den UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter weiterzuleiten.
13. Zu Punkt 7 nimmt die Gemeinsame Tagung das Gesuch des Vorsitzenden der informellen Arbeitsgruppe zur Prüfung und Zertifizierung von Tanks (London-Arbeitsgruppe) zur Kenntnis, die im informellen Dokument INF.63 beschriebenen fünf Szenarien im Hinblick auf die Vorbereitung einer an die Vertragsparteien gerichteten Umfrage zu untersuchen, deren Zweck darin besteht, die Arbeitsrichtung in Bezug auf die Verwendung nationaler Systeme für die Zulassung von Prüfstellen vorzugeben. Es wird vereinbart, dass der Vorsitzende der London-Arbeitsgruppe mit den zuständigen Behörden aller RID-Vertragsstaaten und ADR-Vertragsparteien Kontakt aufnimmt, um deren Präferenzen in Bezug auf die fünf Optionen, einschließlich einer klaren Rangfolge der Optionen, einzuholen. Damit die London-Arbeitsgruppe bei ihrer

nächsten Tagung am 16. bis 18. Dezember 2020 die bevorzugten Optionen eingehend prüfen kann, sollten die Antworten bis spätestens Mitte November 2020 an den Vorsitzenden der London-Arbeitsgruppe (steve.gillingham@dft.gov.uk) gesendet werden. Die London-Arbeitsgruppe wird gebeten, der Gemeinsamen Tagung im März 2021 Bericht zu erstatten.

V. NORMEN (TOP 3)

A. Überarbeitetes Verfahren für die Zusammenarbeit mit dem Europäischen Komitee für Normung (CEN) und dem Europäischen Komitee für elektrotechnische Normung (CENELEC)

Dokument: OTIF/RID/RC/2020/52 (CEN)

Informelles Dokument: INF.55 (Schweiz)

14. Der Vertreter des CEN-CENELEC schlägt vor, das Zusammenarbeitsverfahren zu ändern, um in erster Linie die Ernennung eines Normungsberaters anstelle des CEN-Beraters widerzuspiegeln. Die Gemeinsame Tagung nimmt das in Dokument OTIF/RID/RC/2020/52 vorgeschlagene überarbeitete Zusammenarbeitsverfahren in der geänderten Fassung an (siehe Anlage III zu diesem Bericht).
15. Betreffend die von der Schweiz im informellen Dokument INF.55 geäußerten Bedenken stellt die Gemeinsame Tagung klar, dass alle ihre Teilnehmer, unabhängig davon, ob sie Mitglied von CEN-CENELEC sind, an der Normen-Arbeitsgruppe teilnehmen können, die sich bereits in einem frühen Stadium der Entwicklung neuer Normen oder Änderungen bestehender Normen beteiligen soll. Die Gemeinsame Tagung kommt zu dem Schluss, dass die Normen-Arbeitsgruppe ein ständiges Mandat hat und regelmäßig, entweder in virtuellen Sitzungen oder in Sitzungen mit physischer Anwesenheit, unmittelbar vor oder nach den offiziellen Sitzungen der Gemeinsamen Tagung zusammentritt, um so die Teilnahme an ihrer Arbeit zu erleichtern.

B. Information über die Arbeiten der Normen-Arbeitsgruppe

Dokument: OTIF/RID/RC/2020/58 (CEN)

16. Die Gemeinsame Tagung begrüßt den Bericht über die Ergebnisse der jüngsten Sitzungen der Normen-Arbeitsgruppe und nimmt zur Kenntnis, dass Herr John Williams zum Normungsberater für die Gemeinsame Tagung ernannt wurde.

C. Änderung der Anforderungen der Norm EN ISO 18119

Dokument: OTIF/RID/RC/2020/63 (EIGA)

Informelle Dokumente: INF.50 (ECMA)
INF.51 (EIGA)

17. Der Antrag, in Absatz 6.2.3.5.1 den letzten Satz der Bemerkung 3 zu streichen, wird von mehreren Delegierten nicht unterstützt. Andere Delegierte äußern die Befürchtung, dass es für die Annahme des Antrags zu früh sei, und halten zusätzliche Informationen (z. B. Ausbildung der Prüfer) für notwendig, bevor eine Entscheidung getroffen werden könne. Der Vertreter des EIGA kündigt an, den Meinungsaustausch mit den Delegationen fortzusetzen und sein Dokument bis zur nächsten Tagung zu überarbeiten.

D. Stellungnahmen und Beschlüsse der Normen-Arbeitsgruppe

Informelles Dokument: INF.52 (CEN)

18. Die Gemeinsame Tagung nimmt die Stellungnahmen und Beschlüsse der Videokonferenz der Arbeitsgruppe vom 2. September 2020 zur Kenntnis.

E. Bericht der Normen-Arbeitsgruppe (31. Sitzung)

Informelles Dokument: INF.53/Rev.2 (Vereinigtes Königreich)

19. Die Gemeinsame Tagung begrüßt den Bericht und nimmt die in den Absätzen 4.1 bis 4.6 vorgeschlagenen Änderungen in der geänderten Fassung an (siehe Anlage II).

VI. INTERPRETATION DES RID/ADR/ADN (TOP 4)**A. Abfallbatterien / gebrauchte Akkumulatoren, Beförderung in loser Schüttung (AP 8)**

Dokument: OTIF/RID/RC/2020/2 (Finnland)

20. Die Gemeinsame Tagung begrüßt die in dem Dokument aufgeworfenen Fragen und kommt überein, sie zur weiteren Prüfung an die informelle Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Abfälle weiterzuleiten.

B. Auslegung des Unterabschnitts 3.4.7.1

Dokument: OTIF/RID/RC/2020/27 (Polen)

21. Die meisten Delegierten, die das Wort ergreifen, sind der Ansicht, dass die Betonung in Unterabschnitt 3.4.7.1 auf das Wort "kontrastierend" gelegt werden muss. Es wird daran erinnert, dass der Unterabschnitt grundsätzlich so abgefasst wurde, um die Verwendung einer einzigen Druckfarbe für die Kennzeichnung zu ermöglichen. Es wird festgestellt, dass eventuelle Änderungen dieser Vorschrift dem UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter vorgelegt werden müssen.

C. Beförderung ungereinigter leerer Tanks

Dokument: OTIF/RID/RC/2020/38 (Spanien)

22. Die Gemeinsame Tagung ist sich in Bezug auf die Notwendigkeit einer Klärung der in dem Dokument aufgeworfenen Frage einig. Einige Delegierte äußern ihre Präferenz für Option 7 c). Die Vertreterin Spaniens bittet alle Delegationen, ihr ihre Kommentare zu übermitteln, und erklärt, gegebenenfalls für die nächste Sitzung der Gemeinsamen Tagung ein überarbeitetes Dokument vorbereiten.

D. Anbringen von Großzetteln (Placards) an abnehmbaren Mulden

Dokument: OTIF/RID/RC/2020/54 (Frankreich)

23. Die meisten Delegierten, die das Wort ergreifen, sind der Meinung, dass gemäß den Vorschriften des RID/ADR das Anbringen von Großzetteln (Placards) an abnehmbaren Mulden ähnlich wie bei Containern gemäß Unterabschnitt 5.3.1.2 erfolgen sollte. Obwohl kein Konsens erzielt werden kann, wird festgestellt, dass dies in einigen Ländern die übliche Praxis ist. Die Gemeinsame Tagung ist der Ansicht, dass die Vorschriften geändert werden könnten und bittet Frankreich/FEAD, für die nächste Tagung einen Antrag auszuarbeiten.

VII. ÄNDERUNGSANTRÄGE ZUM RID/ADR/ADN (TOP 5)

A. Offene Fragen

1. Änderung der Sondervorschrift 591 in Kapitel 3.3 RID/ADR/ADN

Dokument: OTIF/RID/RC/2020/5 (Deutschland)

24. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Antrag Deutschlands im Dokument OTIF/RID/RC/2020/5 an (siehe Anlage II). Es wird festgestellt, dass der überarbeitete Text der Sondervorschrift 591 Auswirkungen auf Verzeichnisse und Klassifizierungen haben könnte und das Verzeichnis in der CLP-Verordnung gegebenenfalls überprüft werden sollte. Der UN-Expertenunterausschuss für das Global harmonisierte System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien sollte darüber in Kenntnis gesetzt werden.

2. Änderung des Kapitels 1.2 RID/ADR

Dokument: OTIF/RID/RC/2020/13 (Portugal)

Informelles Dokument: INF.5 (Portugal)

25. Die Gemeinsame Tagung nimmt die von Portugal im Dokument OTIF/RID/RC/2020/13 für Abschnitt 1.2.3 vorgeschlagene Liste der Abkürzungen grundsätzlich an, zieht es jedoch vor, den Text in eckige Klammern zu belassen (siehe Anlage II). Die Delegierten werden gebeten, den Text des offiziellen Dokuments zusammen mit dem des informellen Dokuments INF.5 zu prüfen und mögliche fehlende Elemente der Delegierten Portugals mitzuteilen, die sich bereit erklärt, für die nächste Gemeinsame Tagung im März 2021 ein neues Dokument auszuarbeiten.

3. Zulässige Verwendungsdauer von Kunststoffverpackungen für medizinische Abfälle der UN-Nummer 3549

Dokument: OTIF/RID/RC/2020/21 (Schweiz)

26. Nach einem Meinungsaustausch der Gemeinsamen Tagung zum Dokument OTIF/RID/RC/2020/21 erklärt sich der Vertreter der Schweiz bereit, unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen gegebenenfalls dem UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter einen überarbeiteten Antrag vorzulegen.

4. Anforderungen an die bautechnische Eignung von Güterbeförderungseinheiten

Dokument: OTIF/RID/RC/2020/24 (CEFIC)

27. Nach einem Meinungsaustausch der Gemeinsamen Tagung zu dem vom CEFIC vorgelegten Antrag schlägt der Vertreter des CEFIC vor, seinen Antrag weiterzuentwickeln und entweder der nächsten Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter im April 2021 oder der Gemeinsamen Tagung im Herbst 2021 einen überarbeiteten Antrag vorzulegen.

5. Beförderung von Düngemittel, Lösung, mit Ammoniak (UN 1043)

Dokument: OTIF/RID/RC/2020/36 (Spanien)

28. Die Gemeinsame Tagung nimmt die in den Absätzen 14 und 15 des Dokuments OTIF/RID/RC/2020/36 vorgeschlagenen Änderungen und in Absatz 16 die Option der Aufnahme des Klassifizierungscode 4A in das RID an (siehe Anlage II). Der Antrag in Absatz 17 wird ebenfalls befürwortet, die Gemeinsame Tagung zieht es jedoch vor, den Text in eckigen Klammern zu belassen, um die Entscheidung über die vorgeschlagenen Änderungen dem ADN-Verwaltungsausschuss zu überlassen. Das Sekretariat wird gebeten, den ADN-Verwaltungsausschuss darüber in Kenntnis zu setzen.

6. Benennung und Beschreibung von UN 1345 KAUTSCHUK- (Gummi-) ABFÄLLE, gemahlen oder KAUTSCHUK- (Gummi-) RESTE, pulverförmig oder granuliert

Dokument: OTIF/RID/RC/2020/37 (Spanien)

29. Die Gemeinsame Tagung nimmt die in Antrag 1 vorgeschlagenen Änderungen betreffend die Änderung der Benennung und Beschreibung der UN-Nummer 1345 an (siehe Anlage II).

7. Benennung und Beschreibung von UN 2015 WASSERSTOFFPEROXID, WÄSSERIGE LÖSUNG, STABILISIERT, mit mehr als 70 % Wasserstoffperoxid

Dokument: OTIF/RID/RC/2020/39 (Spanien)

30. Die Gemeinsame Tagung nimmt die vorgeschlagenen Änderungen an (siehe Anlage II).

8. Harmonisierung der Sondervorschrift 593 mit dem Abschnitt 5.5.3

Dokument: OTIF/RID/RC/2020/40 (Spanien)

31. Im Anschluss an die Diskussion erkennt die Gemeinsame Tagung die komplexen Beziehungen zwischen dem Abschnitt 5.5.3 und der Sondervorschrift 593 und bittet die Vertreterin Spaniens unter Berücksichtigung der eingegangenen Kommentare für die nächste Gemeinsame Tagung einen überarbeiteten Antrag auszuarbeiten.

9. Benennung und Beschreibung von UN-Nummern in den UN-Modellvorschriften und im RID/ADR: UN 2426 AMMONIUMNITRAT

Dokument: OTIF/RID/RC/2020/41 (Spanien)

32. Zu diesem Dokument werden verschiedene Kommentare und Bedenken vorgebracht. Die Vertreterin Spaniens kündigt daraufhin an, den Antrag weiterzuentwickeln und der nächsten Gemeinsamen Tagung erneut vorzulegen.

10. Klassifizierung von UN 1872 BLEIDIOXID

Dokument: OTIF/RID/RC/2020/43 (Deutschland)

33. Die Gemeinsame Tagung nimmt die vorgeschlagenen Änderungen zur Harmonisierung der Klassifizierung der UN-Nummer 1872 in Kapitel 3.2 des RID/ADR/ADN mit der Klassifizierung in den UN-Modellvorschriften und dem IMDG-Code an (siehe Anlage II). Die Vertreterin Deutschlands ergänzt, dass für die Sondervorschrift 802 des ADN eine weitere Änderung erforderlich sei, und erklärt sich bereit, dem ADN-Sicherheitsausschuss einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten.

B. Neue Anträge

1. Unterabschnitt 4.1.6.15 RID/ADR – Normen für Ventilschutzeinrichtungen

Dokumente: OTIF/RID/RC/2020/4 (Deutschland)
OTIF/RID/RC/2020/46 (CEN)

34. Die Vertreterin Deutschlands zieht das Dokument OTIF/RID/RC/2020/4 zurück. In Bezug auf die im Dokument OTIF/RID/RC/2020/46 vorgeschlagenen Tabellen stellt der Vertreter des EIGA fest, dass die Normen zu Schutzkappen noch immer fehlen, und erklärt sich bereit, für die nächste Tagung einen Antrag auszuarbeiten. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Antrag des CEN mit einer Änderung des höchstzulässigen Anwendungsdatums für die Norm EN ISO 11117:2018 + Cor.1:2019 an (siehe Anlage II). Das Sekretariat wird gebeten, die französische und deutsche Übersetzung des englischen Wortes "clause" zu korrigieren.

2. Online-Auffrischungsschulung für Führer von Fahrzeugen, mit denen gefährliche Güter befördert werden

Dokument: OTIF/RID/RC/2020/8 (IRU)

35. Zu diesem Dokument werden verschiedene Kommentare vorgebracht. Der Antrag der IRU erfährt vom Grundsatz her allgemeine Unterstützung, dennoch sind die meisten Delegationen, die das Wort ergreifen, der Meinung, dass es für die Annahme des Dokuments zu früh sei. Die Gemeinsame Tagung empfiehlt die Einrichtung einer informellen Arbeitsgruppe zur weiteren Ausarbeitung des Antrags und bittet den Vertreter der IRU, einen Mandatsentwurf für eine solche Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Tagung im März 2021 zur Prüfung und Entscheidung vorzulegen. Alle Delegierten, die sich für das Thema interessieren, werden gebeten, mit dem Sachverständigen der IRU Kontakt aufzunehmen.

3. Prüfintervalle für Batterie-Fahrzeuge, die nach der Verpackungsanweisung P 200 befüllt werden

Dokumente: OTIF/RID/RC/2020/9 (EIGA)
OTIF/RID/RC/2020/50 (ECMA)

36. Die meisten Delegationen, die sich zum Thema äußern, sind der Ansicht, dass für den Antrag des EIGA weitere Arbeiten notwendig seien. Sie sind der Meinung, dass es zu früh sei, bereits jetzt über ein verlängertes Prüfintervall für Batterie-Fahrzeuge zu entscheiden, da für eine solche Entscheidung weitere Daten erforderlich seien. Die Gemeinsame Tagung regt die Einrichtung einer informellen Arbeitsgruppe zur weiteren Behandlung des Themas an und bittet den Sachverständigen des EIGA, einen Mandatsentwurf für eine solche Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Tagung im März 2021 zur Prüfung und Entscheidung vorzulegen. Interessierte Delegierte werden gebeten, mit dem Sachverständigen des EIGA in Kontakt zu treten.

4. Beförderung von Ausrüstungen, die mit Lithiumbatterien betrieben werden

Dokument: OTIF/RID/RC/2020/23 (Schweiz)

37. Die meisten Delegierten, die das Wort ergreifen, halten die Einführung einer neuen Sondervorschrift in Kapitel 3.3 für nicht notwendig. Von einigen Delegationen wird der Vorschlag jedoch unterstützt; diese halten eine Klärung der RID/ADR-Vorschriften für erforderlich. Der Vertreter der Schweiz bietet an, der nächsten Gemeinsamen Tagung im März 2021 unter Berücksichtigung der eingegangenen Kommentare einen überarbeiteten Antrag zu unterbreiten.

5. Beförderung von Verpackungen zur Entsorgung oder zum Recycling

Dokument: OTIF/RID/RC/2020/25 (Schweiz)

38. Die Gemeinsame Tagung ist der Auffassung, dass eine solche Freistellung in der Sondervorschrift 663 nicht erforderlich ist. Es wird festgestellt, dass in den der UN-Nummer 3509 zugeordneten Sondervorschriften für die Verpackung RR 9, BB 3 und LL 1 bereits festgelegt ist, dass Verpackungen, Großpackmittel (IBC) und Großverpackungen, welche Altverpackungen der UN-Nummer 3509 enthalten, die Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.1.3 nicht erfüllen müssen. Es wird auch bestätigt, dass ungereinigte leere Altverpackungen, die zur Entsorgung befördert werden, als Beförderungsgut angesehen werden und deshalb nicht mehr den Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.1.3 entsprechen müssen.

6. Harmonisierung der Sondervorschrift 643

Dokument: OTIF/RID/RC/2020/28 (Polen)

39. Einige Delegationen erinnern an die bei früheren Tagungen geführten Diskussionen über Asphaltarten, die nicht unter die UN-Nummer 3257 fallen. Einige Delegationen befürchten, dass der neu vorgeschlagene Wortlaut den Anwendungsbereich der in der Sondervorschrift 643 vorgesehenen Freistellung einschränken könnte. Der Vertreter Polens kündigt an, seinen Antrag zu überarbeiten und der Gemeinsamen Tagung zu einer ihrer nächsten Tagung erneut zur Prüfung vorzulegen.

7. Beförderung von batteriebetriebenen Fahrzeugen

Dokument: OTIF/RID/RC/2020/29 (Schweiz)

Informelles Dokument: INF.30 der Novembertagung 2019 der WP.15 (Schweiz)

40. Die meisten Delegierten, die das Wort ergreifen, unterstützen die in Dokument OTIF/RID/RC/2020/29 zu Sondervorschrift 667 und Kapitel 6.11 vorgeschlagenen Änderungen nicht. Einige Delegationen sind der Meinung, dass in Fällen, in denen die Batterie nicht entfernt werden kann, die Sondervorschrift 666 zur Anwendung kommt. Die Gemeinsame Tagung empfiehlt, dieses Thema auf der Grundlage eines überarbeiteten Dokuments der Schweiz bei einer der nächsten Tagungen wieder aufzugreifen.

8. Unterschiede in den Anwendungsbereichen der Sondervorschriften 666 und 669

Dokument: OTIF/RID/RC/2020/30 (Schweiz)

41. Die Gemeinsame Tagung einigt sich auf die Notwendigkeit, den Anwendungsbereich der Sondervorschriften 363, 666 und 669 zu klären. Im Anschluss an die Diskussion wird der Vertreter der Schweiz gebeten, ein neues Dokument auszuarbeiten und dabei die vorgebrachten Kommentare sowie die Entstehungsgeschichte des Unterabschnitts 1.1.3.3, die die Einführung der Sondervorschrift 669 rechtfertigt, zu berücksichtigen. Es wird vereinbart, die Diskussion bei der nächsten Gemeinsamen Tagung im März 2021 wiederaufzunehmen und erforderlichenfalls die mögliche Einsetzung einer informellen Arbeitsgruppe zu diesem Thema, die konkrete Beispiele zur Klärung der Frage untersuchen könnte, zu prüfen.

9. Umsetzung des Leitfadens für die Anwendung des Unterabschnitts 5.4.0.2 RID/ADR/ADN

Dokument: OTIF/RID/RC/2020/43 (Schweiz)

42. Zu diesem Dokument werden verschiedene Kommentare vorgebracht. Die Gemeinsame Tagung kommt schließlich überein, die Diskussion über die vorgeschlagenen Änderungen in der informellen Telematik-Arbeitsgruppe weiterzuführen, die dabei auch die Erfahrungen der Mitgliedstaaten berücksichtigen könnte, die den Leitfaden gerade umsetzen.

10. Sondervorschrift 363

Dokument: OTIF/RID/RC/2020/56 (Schweiz)

43. Mehrere Delegierte befürworten den Antrag vom Grundsatz her, ziehen es aber vor, den vorgeschlagenen Text in einer anderen Form, z. B. als Bemerkung, anzunehmen. Eine mögliche Auslegung, wonach eine nicht vorgeschriebene Bezettelung, Anbringung von Großzetteln (Placards) oder Kennzeichnung nur dann zulässig ist, wenn sie ausdrücklich erwähnt wird, sollte vermieden werden. Der Vertreter der Schweiz bietet an, der nächsten Gemeinsamen Tagung im März 2021 einen überarbeiteten Antrag vorzulegen.

11. Orangefarbene Kennzeichnung von Wagen und Fahrzeugen, mit denen Tanks oder Schüttgut-Container mit einem geringen Fassungsraum befördert werden

Dokument: OTIF/RID/RC/2020/64 (Schweiz)

Informelles Dokument: INF.61 (Schweiz)

44. Die Gemeinsame Tagung nimmt die im informellen Dokument INF.61 vorgeschlagene Änderung der Bemerkung in Absatz 5.3.2.1.5 in der geänderten Fassung an (siehe Anlage II).

12. Inbezugnahme des Risikomanagementrahmens für die Landbeförderung gefährlicher Güter im RID/ADR/ADN

Dokument: OTIF/RID/RC/2020/14 (ERA)

Informelles Dokument: INF.62 (ERA)

45. Einige Delegierte halten die Aufnahme der vorgeschlagenen Verweise auf die Leitfäden zum Risikomanagement in Kapitel 1.9 für verfrüht. In einer Abstimmung wird jedoch der im informellen Dokument INF.62 vorgeschlagene Text in der geänderten Fassung angenommen (siehe Anlage II).

13. Freistellungen für Lithiumbatterien der UN-Nummer 3536

Dokument: OTIF/RID/RC/2020/66 (Schweiz)

46. Zu diesem Dokument werden verschiedene Kommentare vorgebracht. Es wird empfohlen, den Antrag 1 an die Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Modellvorschriften zur Prüfung bei ihrer nächsten Tagung im April 2021 zu übermitteln. Die Anträge 2 und 3 werden von der Gemeinsamen Tagung unter Kenntnisnahme, dass der Antrag 3 nur das ADR betrifft, angenommen.

14. Änderung der französischen Fassung des Absatzes 2.2.41.1.10 RID/ADR/ADN

Dokument: OTIF/RID/RC/2020/3 (Frankreich)

47. Die Vertreterin Frankreichs zieht den Antrag zurück.

15. Übrige Anträge

Informelle Dokumente: INF.10 (Polen)
INF.11 (Sekretariat)
INF.12 (Niederlande)

48. Aus Zeitmangel kommt die Gemeinsame Tagung überein, die informellen Dokumente INF.10, INF.11 und INF.12 vorbehaltlich der Bestätigung durch die Autoren bei ihrer Tagung im März 2021 als offizielle Dokumente zu behandeln.

VIII. BERICHTE INFORMELLER ARBEITSGRUPPEN (TOP 6)**A. Beförderung von Druckgefäßen, die vom Verkehrsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika (DOT) zugelassen sind**

Dokument: OTIF/RID/RC/2020/10 (EIGA)

49. Der Vertreter des EIGA informiert die Gemeinsame Tagung über den aktuellen Stand des im Juni 2020 mit dem US-Verkehrsministerium eingeleiteten Verfahrens zur Änderung der Bestimmungen des Titels 49 des *United States Code of Federal Regulations* (49 CFR).

B. Bericht über die Sitzung der informellen Arbeitsgruppe über die Senkung des BLEVE-Risikos vom 22. bis 24. Oktober 2019 in Madrid

Dokument: OTIF/RID/RC/2020/42 (Spanien)

Informelle Dokumente: INF.7, INF.7/Add.1 bis Add.7 (Spanien)
INF.20 (Vereinigtes Königreich)

50. Die Gemeinsame Tagung begrüßt den in Dokument OTIF/RID/RC/2020/42 und im informellen Dokument INF.7 und seinen Addenda enthaltenen Bericht über die Sitzung der BLEVE-Arbeitsgruppe vom Oktober 2019. Die Vertreterin Spaniens bittet um Anleitung zu den sechs empfohlenen Maßnahmen, um in Zukunft Gasexplosionen einer expandierenden siedenden Flüssigkeit (BLEVE) zu verhindern:

- a) Installation von Radabdeckungen aus Metall,
- b) Installation von Motorbrand-Löschsystemen,
- c) Installation von Sicherheitsventilen,
- d) Einführung technischer Vorrichtungen zur Erhöhung der allgemeinen Verkehrssicherheit,
- e) Schutzschirm zwischen Kabine und Tank und
- f) Verwendung von Aluminiumlegierung-Streckmetall.

51. Die Gemeinsame Tagung kommt überein, den Maßnahmen a), b) und c) vorrangig zu behandeln. Einige Delegationen weisen darauf hin, dass es sinnvoll wäre, eine Kombination dieser Maßnahmen zu prüfen. In Anbetracht des informellen Dokuments INF.20 über die verbindlichen Termine für die Anwendung der Sicherheitsvorschriften für neue Lastkraftwagen sind die Delegierten der Meinung, dass die Maßnahme d) bereits vom Weltforum für die Harmonisierung der Regelungen für Kraftfahrzeuge (WP.29) behandelt wird. Die Gemeinsame Tagung einigt sich auch darauf, die Maßnahme e) weiter zu bewerten. Der Vertreter der Niederlande empfiehlt, die thermische Beschichtung weiter zu untersuchen. Er wird gebeten der Arbeits-

gruppe gegebenenfalls neue Elemente vorzulegen. Die Maßnahme f) wird aufgrund der Ungewissheit hinsichtlich ihrer Effizienz, der Auswirkungen auf Wartung und Prüfungen sowie der sich aus der Verwendung dieser Werkstoffe ergebenden Kosten nicht weiter erwogen.

C. Informelle Arbeitsgruppe für die Verwendung der Begriffe "Risiko" und "Gefahr"

Dokument: OTIF/RID/RC/2020/44 (Rumänien)

Informelles Dokument: INF.39 (Rumänien)

52. Die Gemeinsame Tagung begrüßt das Ergebnis der Diskussionen in der informellen Arbeitsgruppe für die Verwendung der Begriffe "Risiko" und "Gefahr", einschließlich der während der informellen Videokonferenz des UN-Expertenunterausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter im Juni/Juli 2020 erhaltenen Rückmeldungen (Dokument ST/AG/AC.10/C.3/2020/58). Zum Dokument OTIF/RID/RC/2020/44 werden verschiedene Kommentare zu dem in den verschiedenen Sprachen vorgeschlagenen Text vorgebracht. Der Vertreter Rumäniens bietet an, für die nächste Tagung des UN-Expertenunterausschusses unter Berücksichtigung der eingegangenen Bemerkungen ein überarbeitetes Dokument auszuarbeiten.

D. Beförderung von polymerisierenden Stoffen als Abfall

Dokument: OTIF/RID/RC/2020/51 (Deutschland)

53. Die meisten Delegierten, die das Wort ergreifen, unterstützen vom Grundsatz her die vorgeschlagene Einführung einer neuen Sondervorschrift, die es ermöglicht, polymerisierende Stoffe als Abfall zu befördern. Einige halten es jedoch für notwendig, anzugeben, welche der aufgeführten Maßnahmen obligatorisch und welche fakultativ sind. Andere sprechen sich für detailliertere Spezifikationen aus. Die Vertreterin Deutschlands bietet an, für die nächste Gemeinsame Tagung einen überarbeiteten Antrag auszuarbeiten.

E. Beförderung von asbesthaltigen Abfällen in loser Schüttung

Dokument: OTIF/RID/RC/2020/57 (Frankreich)

Informelles Dokument: INF.58 (Frankreich)

54. Mehrere Delegierte befürworten die in Dokument OTIF/RID/RC/2020/57 vorgeschlagene Möglichkeit der Beförderung von Asbest in loser Schüttung vom Grundsatz her. Es wird die Ansicht vertreten, dass es notwendig sei, eine bessere Beschreibung oder eine Norm für Containersäcke aufzunehmen. Darüber hinaus wird empfohlen, den Wortlaut der Anträge, insbesondere den ersten Satz des Antrags 2 klarer zu formulieren. Die Vertreterin Frankreichs bittet alle Delegierten, ihr Kommentare zu dem Dokument zukommen zu lassen, und bietet an, ihren Antrag weiterzuentwickeln und der nächsten Gemeinsamen Tagung ein überarbeitetes Dokument zur Prüfung vorzulegen.

F. Informelle Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Abfälle (Utrecht, 3. und 4. März 2020)

Dokument: OTIF/RID/RC/2020/59 (FEAD)

55. Der Vertreter der FEAD informiert die Gemeinsame Tagung über die Ergebnisse der informellen Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Abfälle, die am 3. und 4. März 2020 stattgefunden hat.

G. "Ungereinigte leere Verpackungen" oder "Abfallverpackungen, leer, ungereinigt" (UN 3509) – Klarstellung des Anwendungsbereichs

Dokument: OTIF/RID/RC/2020/60 (FEAD)

56. Die meisten Delegierten, die das Wort ergreifen, unterstützen die in Buchstabe a) vorgeschlagenen Änderungen der Sondervorschrift 663 nicht. Die Gemeinsame Tagung nimmt den in Buchstabe b) vorgeschlagenen Text mit einigen Änderungen an (siehe Anlage II).

H. Angabe der beförderten Mengen im Beförderungspapier

Dokument: OTIF/RID/RC/2020/61 (FEAD)

Informelles Dokument: INF.49 (FEAD)

57. Die meisten Delegierten, die das Wort ergreifen, unterstützen die für Absatz 5.4.1.1.1 RID/ADR vorgeschlagenen Änderungen in der vorliegenden Form nicht. Der Vertreter der FEAD bietet an, den Antrag unter Berücksichtigung der geäußerten Bemerkungen zu prüfen und zur nächsten Tagung eine überarbeitete Fassung einzureichen.

I. Beförderung der UN-Nummer 3509 in bedeckten Schüttgut-Containern oder bedeckten Fahrzeugen / Wagen mit Decken

Dokument: OTIF/RID/RC/2020/62 (FEAD)

58. Die Gemeinsame Tagung nimmt die für Tabelle A in Kapitel 3.2 vorgeschlagene Änderung an (siehe Anlage II).
59. Der Vertreter der FEAD teilt der Gemeinsamen Tagung mit, dass die nächste Tagung der informellen Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Abfälle, die für den 6. und 7. Oktober 2020 in den Niederlanden geplant war, aufgrund der COVID-Maßnahmen abgesagt wurde. Er kündigte an, stattdessen zu demselben Termin eine Videokonferenz zu organisieren.

J. Bericht der informellen Arbeitsgruppe "Vorschriften für die Ausrüstung von Tanks und Druckgefäßen"

Dokument: OTIF/RID/RC/2020/65 (EIGA)

60. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Bericht zur Kenntnis und begrüßt die Klarstellung der Begriffsbestimmungen von "Druckgefäßkörper" und "Druckgefäß", je nachdem, ob auch die Verschlüsse miteinbezogen sind oder nicht. Es wird erklärt, dass die Anträge zusammen mit den bereits vom UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter für die nächste Ausgabe der UN-Modellvorschriften angenommenen Änderungen geprüft werden sollten. Aus diesem Grund einigt sich die Gemeinsame Tagung darauf, die Änderungsanträge an die nächste Tagung der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter zu übermitteln.

IX. UNFALL- UND RISIKOMANAGEMENT (TOP 7)

Dokument: OTIF/RID/RC/2020/55 (Frankreich)

Informelle Dokumente: INF.40, INF.41, INF.42 und INF.47 (Frankreich)

61. Die Gemeinsame Tagung nimmt die Information zu den laufenden Arbeiten der informellen Arbeitsgruppe zur Verbesserung des Unfallberichts zur Kenntnis. Zu den Dokumenten werden mehrere Kommentare betreffend den Zweck der Unfallberichterstattung, die Anwendung harmonisierter Kriterien und künftige Schritte bei der weiteren Klärung der Verfahren vorgebracht. Es wird empfohlen, dass die informelle Arbeitsgruppe ihre Arbeit fortsetzen und der Gemeinsamen Tagung im März 2021 Bericht erstatten sollte.

X. ZUKÜNFTIGE ARBEITEN (TOP 8)

62. Die Gemeinsame Tagung wird darüber in Kenntnis gesetzt, dass die nächste Tagung vom 15. bis 19. März 2021 in Bern stattfinden wird und die Frist für die Einreichung von Dokumenten am 18. Dezember 2020 endet. Es wird festgestellt, dass die nächste Tagung der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter für den 21. bis 23. April 2021 geplant ist.

XI. WAHL DES/DER VORSITZENDEN FÜR DAS JAHR 2021 (TOP 9)

63. Auf Vorschlag des Vertreters Luxemburgs werden für das Jahr 2021 Herr C. Pfauvadel (Frankreich) als Vorsitzender und Frau S. García Wolfrum (Spanien) als stellvertretende Vorsitzende bestätigt.

XII. VERSCHIEDENES (TOP 10)

A. Erneute Bewertung des Beobachterstatus des EASA

Informelles Dokument: INF.4 (EASA)

64. Der Vertreter des Europäischen Verbands der Gefahrgutbeauftragten (EASA) bittet darum, den derzeitigen Umfang des Beobachterstatus seines Verbandes, der sich gegenwärtig auf Themen betreffend den Abschnitt 1.8.3 des RID/ADR/ADN beschränkt, neu zu bewerten. Mehrere Delegationen unterstützen den Antrag, und die Gemeinsame Tagung stimmt mehrheitlich der Ausweitung des Beobachterstatus des EASA auf alle vom RID/ADR/ADN abgedeckten Themen zu.

B. Umsetzung der Strategie des Binnenverkehrsausschusses bis 2030

Informelles Dokument: INF.60 (Sekretariat)

65. Die Gemeinsame Tagung nimmt die Informationen des Sekretariats über die Beschlüsse und Empfehlungen des Binnenverkehrsausschusses zur Umsetzung seiner Strategie bis 2030 über nachhaltigen Verkehr und innovative Technologien, einschließlich der Beförderung gefährlicher Güter mit verschiedenen Verkehrsträgern, zur Kenntnis. Die Delegierten werden gebeten, ihre Kommentare zur Umsetzung der Strategie bis Mitte Oktober 2020 über das Sekretariat oder den Vorsitz der Gemeinsamen Tagung einzureichen.

C. Offene Dokumente

Informelle Dokumente: INF.3 (EuRIC)
INF.14 (Sekretariat)

66. Aus Zeitmangel wird die Prüfung der informellen Dokumente INF.3 und INF.14 auf die Tagung im März 2021 verschoben.

D. Gedenken an Herrn K. R. Tiemersma

67. Die Gemeinsame Tagung wird darüber informiert, dass Herr K. R. Tiemersma (Niederlande) am 20. August 2020 verstorben ist. Die Gemeinsame Tagung erinnert daran, dass er seit vielen Jahren als Teil der niederländischen Delegation aktiv an ihren Tagungen und an denen des RID-Fachausschusses teilgenommen hat. Der Vorsitzende spricht der niederländischen Delegation das Beileid der Gemeinsamen Tagung und bittet, dieses der Familie von Herrn Tiemersma zu übermitteln.

XIII. GENEHMIGUNG DES BERICHTS (TOP 11)

68. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Bericht der Herbsttagung 2020 und dessen Anlagen auf der Grundlage eines von den Sekretariaten vorbereiteten Entwurfs an.

Bericht der Tank-Arbeitsgruppe

(siehe OTIF/RID/RC/2020-A/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/158/Add.1)

Anlage II
(Original: Deutsch, Englisch, Französisch)

I. Entwurf der Änderungen zum RID, ADR und ADN für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2023

Kapitel 1.1

1.1.3.6.3 In der Tabelle, unter der Beförderungskategorie 2, Klasse 9, in der zweiten Spalte "und 3481" ändern in:

", 3481 und 3536".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2020/66, Antrag 2]

Kapitel 1.2 [Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:

"Kapitel 1.2 Begriffsbestimmungen, Maßeinheiten und Abkürzungen".]

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2020/13]

[1.2.1 Die folgenden Begriffsbestimmungen streichen:

"ADN", (nur RID:) "ADR", (nur RID:) "Anlage zum SMGS", "ASTM", "CGA", "CIM", "CMR", "CNG", "CSC", "CTU", (nur RID:) "ECM", EN (-Norm)", "GHS", "IAEA", "IBC", "ICAO", "IMDG", "IMO", "ISO (-Norm)", "LNG", "LPG", "MEGC", (nur ADR:) "MEMU", "OTIF", (nur ADR:) "RID", "SADT", "SAPT", (nur RID:) "SMGS", "UIC", "UNECE".]

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2020/13]

[Einen neuen Abschnitt 1.2.3 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"1.2.3 Verzeichnis der Abkürzungen

Im RID/ADR/ADN werden Abkürzungen, Akronyme und abgekürzte Bezeichnungen von Gesetzestexten mit folgender Bedeutung verwendet:

A

ADN: Europäisches Übereinkommen über die internationale *Beförderung gefährlicher Güter* auf Binnenwasserstraßen.

(nur RID:)

ADR: Übereinkommen über die internationale *Beförderung gefährlicher Güter* auf der Straße einschließlich der Sondervereinbarungen, die von allen an der *Beförderung* beteiligten Staaten unterzeichnet worden sind.

(nur RID:)

Anlage 2 zum SMGS: Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter als Anlage 2 zum *SMGS*.

ASTM: American Society for Testing and Materials (Amerikanische Gesellschaft für Materialprüfung) (ASTM International, 100 Barr Harbor Drive, PO Box C700, West Conshohocken, PA, 19428-2959, Vereinigte Staaten von Amerika), www.astm.org.

C

CGA: Compressed Gas Association (Verband für verdichtete Gase) (CGA, 14501 George Carter Way, Suite 103, Chantilly VA 20151, Vereinigte Staaten von Amerika), www.cganet.com.

CIM: Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (Anhang B des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)) in der jeweils geänderten Fassung.

CMR: Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (Genf, 19. Mai 1956) in der jeweils geänderten Fassung.

CNG (compressed natural gas): siehe «*Verdichtetes Erdgas (CNG)*» in Abschnitt 1.2.1.

CSC: Internationales Übereinkommen über sichere Container (Genf, 1972) in der jeweils geänderten Fassung, herausgegeben von der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) in London.

CSI: siehe «*Kritikalitätssicherheitskennzahl*» in Abschnitt 1.2.1.

CTU: siehe «*Güterbeförderungseinheit*» in Abschnitt 1.2.1.

E

(nur RID:)

ECM (entity in charge of maintenance): siehe «*Für die Instandhaltung zuständige Stelle*» in Abschnitt 1.2.1.

EN (-Norm): Vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) (CEN, Avenue Marnix 17, B-1000 Brüssel), www.cen.eu veröffentlichte europäische Norm.

G

GHS (Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals): Die von den Vereinten Nationen mit Dokument ST/SG/AC.10/30/Rev.8 veröffentlichte achte überarbeitete Ausgabe des Global harmonisierten Systems zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien.

I

IAEA: International Atomic Energy Agency (IAEO – Internationale Atomenergieorganisation) (IAEO, Postfach 100, A-1400 Wien), www.iaea.org.

IBC: siehe «*Großpackmittel*» in Abschnitt 1.2.1.

ICAO: International Civil Aviation Organization (Internationale Zivilluftfahrt-Organisation) (ICAO, 999 University Street, Montreal, Quebec H3C 5H7, Kanada), www.icao.org.

IMDG: siehe «*IMDG-Code*» in Abschnitt 1.2.1.

IMO: International Maritime Organization (Internationale Seeschiffahrtsorganisation) (IMO, 4 Albert Embankment, London SE1 7SR, Vereinigtes Königreich), www.imo.org.

ISO (-Norm): Von der International Organization for Standardization (ISO – Internationale Organisation für Normung) (ISO, 1, rue de Varembe, CH-1204 Genf 20) veröffentlichte internationale Norm.

L

LNG (liquefied natural gas): siehe «*Verflüssigtes Erdgas (LNG)*» in Abschnitt 1.2.1.

LPG (liquefied petroleum gas): siehe «*Flüssiggas (LPG)*» in Abschnitt 1.2.1.

M

MEGC: siehe «*Gascontainer mit mehreren Elementen*» in Abschnitt 1.2.1.
(nur ADR:)

(nur ADR:)

MEMU: siehe «*Mobile Einheit zur Herstellung von explosiven Stoffen oder Gegenständen mit Explosivstoff*» in Abschnitt 1.2.1.

N

n.a.g.: siehe «*n.a.g.-Eintragung (nicht anderweitig genannte Eintragung)*» in Abschnitt 1.2.1.

O

OTIF: Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF, Gryphenhübeliweg 30, CH-3006 Bern), www.otif.org.

R

(nur ADR:)

RID: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (Anhang C des COTIF (Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr)).

S

SADT (self-accelerating decomposition temperature): siehe «*Temperatur der selbstbeschleunigenden Zersetzung (SADT)*» in Abschnitt 1.2.1.

SAPT (self-accelerating polymerization temperature): siehe «*Temperatur der selbstbeschleunigenden Polymerisation (SAPT)*» in Abschnitt 1.2.1.

(nur RID:)

SMGS: Abkommen über den internationalen Eisenbahngüterverkehr der Organisation für die Zusammenarbeit der Eisenbahnen (OSShD) (OSShD, ul. Hoza 63/67, PL-00-681 Warschau), www.en.osjd.org.

U

UIC: Internationaler Eisenbahnverband (UIC, 16 rue Jean Rey, F-75015 Paris), www.uic.org.

UNECE: United Nations Economic Commission for Europe (Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa) (UNECE, Palais des Nations, 8-14 avenue de la Paix, CH-1211 Genf 10), www.unece.org."]

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2020/13]

Kapitel 1.6

1.6.4 Folgenden neuen Unterabschnitt einfügen:

"1.6.4.55 Tankcontainer, die den ab 1. Januar 2023 geltenden Vorschriften des Absatzes 6.8.3.4.6 nicht entsprechen, dürfen weiterverwendet werden, wenn nach dem 1. Juli 2023 spätestens alle sechs Jahre nach jeder wiederkehrenden Prüfung eine Zwischenprüfung durchgeführt wird."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2020/1 und OTIF/RID/RC/2020/7 in der durch das informelle Dokument INF.64 geänderten Fassung]

Kapitel 1.9

(RID:)

1.9.3

Nach der Fußnote 24 einen Verweis auf eine neue Fußnote 25 mit folgendem Wortlaut aufnehmen:

"²⁵⁾ Multimodale Leitfäden («Inland TDG Risk Management Framework» können auf der Website der Generaldirektion für Mobilität und Transport der Europäischen Kommission (https://ec.europa.eu/transport/themes/dangerous_good/risk_management_framework_en) oder direkt auf der Website der Eisenbahnagentur der Europäischen Union (https://www.era.europa.eu/activities/transport-dangerous-goods/inland-tdg_en) eingesehen werden."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2020/14 + INF.62 in der geänderten Fassung]

(ADR:)

1.9.4

Nach der Fußnote 15 einen Verweis auf eine neue Fußnote 16 mit folgendem Wortlaut aufnehmen:

"¹⁶⁾ Multimodale Leitfäden («Inland TDG Risk Management Framework» können auf der Website der Generaldirektion für Mobilität und Transport der Europäischen Kommission (https://ec.europa.eu/transport/themes/dangerous_good/risk_management_framework_en) eingesehen werden."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2020/14 + INF.62 in der geänderten Fassung]

(ADN:)

1.9.4

Am Ende einen Verweis auf eine Fußnote 1) mit folgendem Wortlaut aufnehmen:

"¹⁾ Multimodale Leitfäden («Inland TDG Risk Management Framework» können auf der Website der Generaldirektion für Mobilität und Transport der Europäischen Kommission (https://ec.europa.eu/transport/themes/dangerous_good/risk_management_framework_en) eingesehen werden."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2020/14 + INF.62 in der geänderten Fassung]

Kapitel 2.2

2.2.2.2.2

Der fünfte Spiegelstrich erhält folgenden Wortlaut:

"– gelöste Gase, die den UN-Nummern 1001, 1043, 2073 oder 3318 nicht zugeordnet werden können. Für die UN-Nummer 1043 siehe Sondervorschrift 642;"

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2020/36]

Kapitel 3.2
Tabelle A

(nur RID:)

UN 1043 In Spalte (3b) einfügen:

"4A".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2020/36, erste Option in Absatz 16]

[(nur ADN:)

UN 1043 In Spalte (6) einfügen:

"642".]

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2020/36]

UN 1345 In Spalte (2) hinzufügen:

", höchstens 840 µm und mehr als 45 % Kautschuk-Gehalt".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2020/37, Antrag 1]

UN 1872 In Spalte (3b) "OT2" ändern in:

"O2".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2020/53]

In Spalte (5) streichen:

" + 6.1".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2020/53]

(RID/ADR:)

In Spalte (12) "SGAN" ändern in:

"SGAV".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2020/53]

(RID/ADR:)

In Spalte (17) einfügen:

"VC1
VC2
AP6
AP7".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2020/53]

(RID/ADR:)
In Spalte (18) streichen:

"CW28/CV28".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2020/53]

(RID/ADR:)
In Spalte (20) "56" ändern in:

"50".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2020/53]

UN 2015 Bei der ersten Eintragung in Spalte (2) vor der bestehenden Benennung einfügen:

"WASSERSTOFFPEROXID, STABILISIERT oder".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2020/39]

[UN 3509 In Spalte (17) einfügen:

"VC1".]

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2020/62]

UN 3536 In Spalte (15), in der ersten Zeile "-" ändern in:

"2".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2020/66, Antrag 2]

Kapitel 3.2 Tabelle B

Bei der Eintragung "Gummi-Abfälle, gemahlen: siehe" (UN 1345) in der Spalte (1) nach "gemahlen" einfügen:

", höchstens 840 µm und mehr als 45 % Kautschuk-Gehalt".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2020/37, Antrag 1]

Bei der Eintragung "Gummi-Reste, pulverförmig oder granuliert: siehe" (UN 1345) in der Spalte (1) nach "granuliert" einfügen:

", höchstens 840 µm und mehr als 45 % Kautschuk-Gehalt".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2020/37, Antrag 1]

Bei der Eintragung "KAUTSCHUK-ABFÄLLE, gemahlen" (UN 1345) in der Spalte 1 hinzufügen:

", höchstens 840 µm und mehr als 45 % Kautschuk-Gehalt".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2020/37, Antrag 1]

Bei der Eintragung "KAUTSCHUK-RESTE, pulverförmig oder granuliert" (UN 1345) in der Spalte 1 hinzufügen:

", höchstens 840 µm und mehr als 45 % Kautschuk-Gehalt".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2020/37, Antrag 1]

In alphabetischer Reihenfolge eine neue Eintragung mit folgendem Wortlaut einfügen:

Benennung und Beschreibung des Gutes	UN-Nr.	Bem.	(nur RID:) NHM-Code
WASSERSTOFFPEROXID, STABILISIERT	2015		284700

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2020/39]

Kapitel 3.3

(nur ADR:)
SV 389

Der letzte Satz erhält folgenden Wortlaut:

"Mit Ausnahme der in Unterabschnitt 1.1.3.6 vorgesehenen Fälle muss die Güterbeförderungseinheit auf zwei gegenüberliegenden Seiten mit orangefarbenen Tafeln in Übereinstimmung mit Unterabschnitt 5.3.2.2 und mit Großzetteln (Placards) in Übereinstimmung mit Unterabschnitt 5.3.1.1 versehen sein."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2020/66, Antrag 3]

SV 591

Nach "den Vorschriften" einfügen:

"der Klasse 8".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2020/5]

(RID/ADR:)
SV 642

Am Ende folgenden Satz hinzufügen:

"Für die Beförderung von Ammoniaklösung siehe ansonsten die UN-Nummern 2073, 2672 und 3318."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2020/36]

[(nur ADN:)

Eine neue Sondervorschrift 642 mit folgendem Wortlaut aufnehmen:

"642

Sofern dies nicht im Rahmen des Unterabschnitts 1.1.4.2 zugelassen ist, darf diese Eintragung der UN-Modellvorschriften nicht für die Beförderung von Düngemittellösung mit freiem Ammoniak verwendet werden. Für die Beförderung von Ammoniaklösung siehe ansonsten die UN-Nummern 2073, 2672 und 3318."]

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2020/36]

SV 663 Der erste Unterabsatz unter der Überschrift "Allgemeine Vorschriften" erhält folgenden Wortlaut:

"Leere ungereinigte Altverpackungen mit Rückständen, die eine Haupt- oder Nebengefahr der Klasse 5.1 aufweisen, dürfen nicht mit anderen leeren, ungereinigten Altverpackungen mit Rückständen, die eine Gefahr einer anderen Klasse aufweisen, zusammen in loser Schüttung verladen werden. Leere ungereinigte Altverpackungen mit Rückständen, die eine Haupt- oder Nebengefahr der Klasse 5.1 aufweisen, dürfen nicht mit anderen leeren, ungereinigten Altverpackungen mit Rückständen, die eine Gefahr einer anderen Klasse aufweisen, zusammen in ein und derselben Außenverpackung zusammengepackt werden."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2020/60]

Kapitel 4.1

4.1.4.1

P 200 In Absatz (13) 2.4 "EN ISO 11114-1:2012" ändern in:

"EN ISO 11114-1:2020".

[Referenzdokument: INF.53/Rev.2, Folgeänderung]

4.1.6.15 erhält folgenden Wortlaut:

"4.1.6.15 Für UN-Druckgefäße sind die in der Tabelle 1 aufgeführten ISO- und EN ISO-Normen mit Ausnahme der Normen EN ISO 14245 und EN ISO 15995 anzuwenden. Für Informationen darüber, welche Norm zum Zeitpunkt der Herstellung der Ausrüstung angewendet werden muss, siehe Unterabschnitt 6.2.2.3.

Für andere Druckgefäße gelten die Vorschriften des Abschnitts 4.1.6 bei Anwendung der jeweils zutreffenden Normen der Tabelle 1 als erfüllt. Für Informationen darüber, welche Normen für die Herstellung von Ventilen mit Eigenschutz angewendet werden muss, siehe Unterabschnitt 6.2.4.1. Für Informationen über die Anwendbarkeit von Normen für die Herstellung von Ventilschutzkappen und Ventilschutzvorrichtungen siehe Tabelle 2.

Tabelle 1: Normen für UN-Druckgefäße und Druckgefäße, die keine UN-Druckgefäße sind

anwendbar für Unterabschnitt	Referenz	Titel des Dokuments
4.1.6.2	EN ISO 11114-1:2012 + A1:2020	Gasflaschen – Verträglichkeit von Werkstoffen für Gasflaschen und Ventile mit den in Berührung kommenden Gasen – Teil 1: Metallische Werkstoffe
	EN ISO 11114-2:2013	Gasflaschen – Verträglichkeit von Flaschen- und Ventilverwerkstoffen mit den in Berührung kommenden Gasen – Teil 2: Nichtmetallische Werkstoffe
4.1.6.4	ISO 11621:1997 oder EN ISO 11621:2005	Gasflaschen – Verfahren für den Wechsel der Gasart

anwendbar für Unterabschnitt	Referenz	Titel des Dokuments
4.1.6.8 Ventile mit Eigenschutz	Abschnitt 4.6.2 in EN ISO 10297:2006 oder Abschnitt 5.5.2 in EN ISO 10297:2014 oder Abschnitt 5.5.2 in EN ISO 10297:2014 + A1:2017	Ortsbewegliche Gasflaschen – Flaschenventile – Spezifikation und Typprüfung
	Abschnitt 5.3.8 in EN 13152:2001 + A1:2003	Spezifikation und Prüfung für Flüssiggas- (LPG-) Flaschenventile – Selbstschließend
	Abschnitt 5.3.7 in EN 13153:2001 + A1:2003	Spezifikation und Prüfung für Flüssiggas- (LPG-) Flaschenventile – Handbetätigt
	Abschnitt 5.9 in EN ISO 14245:2010 oder Abschnitt 5.9 in EN ISO 14245:2019	Gasflaschen – Spezifikation und Prüfung von Flaschenventilen für Flüssiggas (LPG) – Selbstschließend
	Abschnitt 5.10 in EN ISO 15995:2010 oder Abschnitt 5.10 in EN ISO 15995:2019	Gasflaschen – Spezifikation und Prüfung von Flaschenventilen für Flüssiggas (LPG) – Handbetätigt
	Abschnitt 5.4.2 in EN ISO 17879:2017	Gasflaschen – Selbstschließende Flaschenventile – Spezifikation und Baumusterprüfung
4.1.6.8 b) und c)	ISO 11117:1998 oder EN ISO 11117:2008 + Cor 1:2009 oder EN ISO 11117:2019	Gasflaschen – Ventilschutzkappen und Schutzkörbe – Auslegung, Bau und Prüfungen
	EN 962:1996 + A2:2000	Ortsbewegliche Gasflaschen – Ventilschutzkappen und Ventilschutzvorrichtungen für Gasflaschen in industriellem und medizinischem Einsatz – Gestaltung, Konstruktion und Prüfungen
	ISO 16111:2008	Ortsbewegliche Gasspeichereinrichtungen – In reversiblen Metallhydriden absorbierter Wasserstoff

Tabelle 2: Anwendbare Herstellungsdaten für Ventilschutzkappen und Ventilschutzvorrichtungen, die an Druckgefäßen angebracht sind, die keine UN-Druckgefäße sind

Referenz	Titel des Dokuments	für die Herstellung anwendbar
ISO 11117:1998	Gasflaschen – Ventilschutzkappen und Ventilschutzvorrichtungen für Gasflaschen in industriellem und medizinischem Einsatz – Gestaltung, Konstruktion und Prüfungen	bis zum 31. Dezember 2014
EN ISO 11117:2008 + Cor 1:2009	Gasflaschen – Ventilschutzkappen und Schutzkörbe – Auslegung, Bau und Prüfungen	bis zum 31. Dezember 2024
EN ISO 11117:2019	Gasflaschen – Ventilschutzkappen und Schutzkörbe – Auslegung, Bau und Prüfungen	bis auf Weiteres
EN 962:1996 + A2:2000	Ortsbewegliche Gasflaschen – Ventilschutzkappen und Ventilschutzvorrichtungen für Gasflaschen in industriellem und medizinischem Einsatz – Gestaltung, Konstruktion und Prüfungen	bis zum 31. Dezember 2014

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2020/46 in der geänderten Fassung und informelles Dokument INF.53/Rev.2]

Kapitel 4.3

(RID:)

4.3.3.3.2 erhält folgenden Wortlaut:

"4.3.3.3.2 [Bei der Übergabe zur Beförderung der Kesselwagen oder Batteriewagen dürfen nur die für das tatsächlich oder – wenn entleert – für das zuletzt eingefüllte Gas geltenden Angaben nach Absatz 6.8.3.5.6 sichtbar sein; alle Angaben für die anderen Gase müssen verdeckt sein (siehe Norm EN 15877-1:2012 Bahnanwendungen – Kennzeichnung von Schienenfahrzeugen – Teil 1: Güterwagen).] (gestrichen)"

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2020/26 in der durch das informelle Dokument INF.64 geänderten Fassung]

(ADR:)

4.3.3.3.2 erhält folgenden Wortlaut:

"4.3.3.3.2 (gestrichen)".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2020/26 in der durch das informelle Dokument INF.64 geänderten Fassung]

Kapitel 5.3

5.3.2.1.5 Die Bem. erhält folgenden Wortlaut:

"Bem. Dieser Absatz muss nicht für Wagen/Fahrzeuge, mit denen Schüttgut-Container, Tanks und MEGC mit einem höchsten Fassungsraum von 3000 Litern befördert werden, angewendet werden.

[Referenzdokument: OTIF/R/D/RC/2020/64 und informelles Dokument INF.61 in geänderter Fassung]

Kapitel 6.2

6.2.3.5.1 In der Bem. 2 "Norm EN ISO 16148:2016" ändern in:

"EN ISO 16148:2016 + A1:2020".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.53/Rev.2]

6.2.4.1 In der Tabelle unter "**für die Auslegung und den Bau**" folgende Änderungen vornehmen:

- Nach der Zeile für die Norm "EN 14638-3:2010 + A1:2012" folgende neue Zeile einfügen:

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN 17339:2020	Ortsbewegliche Gasflaschen – Vollumwickelte Flaschen und Großflaschen aus Kohlenstoff-Verbundwerkstoffen für Wasserstoff	6.2.3.1 und 6.2.3.3	bis auf Weiteres	

[Referenzdokument: INF.53/Rev.2]

In der Tabelle unter "**für Verschlüsse**" folgende Änderungen vornehmen:

- Bei der Norm "EN 13175:2019 (ausgenommen Absatz 6.1.6)" in Spalte (4) "bis auf Weiteres" ändern in:

"zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2024".

[Referenzdokument: INF.53/Rev.2]

- Nach der Norm "EN 13175:2019 (ausgenommen Absatz 6.1.6)" folgende Norm einfügen:

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN 13175:2019 + A1:2020	Flüssiggas-Geräte und Ausrüstungsteile – Spezifikation und Prüfung für Ventile und Fittings an Druckbehältern für Flüssiggas (LPG)	6.2.3.1 und 6.2.3.3	bis auf Weiteres	

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.53/Rev.2]

- Bei der Norm "EN 13953:2015" in Spalte (4) "bis auf Weiteres" ändern in:
"zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 31. Dezember 2024".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.53/Rev.2]

- Nach der Zeile für die Norm "EN 13953:2015" folgende neue Zeile einfügen:

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN 13953:2020	Flüssiggas-Geräte und Ausrüstungsteile – Sicherheitsventile für ortsbewegliche, wiederbefüllbare Flaschen für Flüssiggas (LPG)	6.2.3.1, 6.2.3.3 und 6.2.3.4	bis auf Weiteres	

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.53/Rev.2]

- 6.2.5.4.2** Am Ende "(siehe auch Norm EN 1975:1999 + A1:2003)" ändern in:

"(siehe auch Norm EN ISO 7866:2012 + AC:2014)".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.53/Rev.2]

Kapitel 6.8

(nur RID:)

6.8.2.1.10

Im zweiten Unterabsatz den ersten Satz ("Für geschweißte Tankkörper aus Stahl darf kein wasservergüteter Stahl verwendet werden.") streichen.

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2020/32 in der durch das informelle Dokument INF.64 geänderten Fassung]

(RID:)

6.8.2.2.1

Nach dem ersten Satz folgenden Satz in der rechten Spalte einfügen:

"Angeschweißte Bauteile müssen so am Tankkörper befestigt sein, dass ein Aufreißen des Tankkörpers verhindert wird."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2020/6 in der durch das informelle Dokument INF.64 geänderten Fassung]

[[Die zweite Änderung betrifft nur die französische Fassung.]]

(ADR:)

6.8.2.2.1

Nach dem ersten Satz folgenden Satz einfügen:

"Angeschweißte Bauteile müssen so am Tankkörper befestigt sein, dass ein Aufreißen des Tankkörpers verhindert wird."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2020/6 in der durch das informelle Dokument INF.64 geänderten Fassung]

[(RID:)

6.8.2.2.4

[Die Änderung betrifft nur die französische Fassung.]

6.8.2.6.1 In der Tabelle unter "**für die Auslegung und den Bau von Tanks**" folgende Änderungen vornehmen:

(nur ADR:)

- Bei der Norm "EN 13175:2019 (ausgenommen Absatz 6.1.6)" in Spalte (4) "bis auf Weiteres" ändern in:

"zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2024".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.53/Rev.2]

(nur ADR:)

- Nach der Norm "EN 13175:2019 (ausgenommen Absatz 6.1.6)" folgende Norm einfügen:

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN 13175:2019 + A1:2020	Flüssiggas-Geräte und Aus- rüstungsteile – Spezifikation und Prüfung für Ventile und Fittinge an Druckbehältern für Flüssiggas (LPG)	6.8.2.1.1, 6.8.2.2, 6.8.2.4.1 und 6.8.3.2.3	bis auf Weiteres	

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.53/Rev.2]

6.8.3.4.6 erhält folgenden Wortlaut:

"6.8.3.4.6 An Tanks zur Beförderung tiefgekühlt verflüssigter Gase:

- a) Abweichend von den Vorschriften des Absatzes 6.8.2.4.2 sind die wiederkehrenden Prüfungen
spätestens acht/sechs Jahre | spätestens acht Jahre
nach der Inbetriebnahme und danach mindestens alle 12 Jahre durchzuführen.
- b) Abweichend von den Vorschriften des Absatzes 6.8.2.4.3 sind die Zwischenprüfungen spätestens sechs Jahre nach jeder wiederkehrenden Prüfung durchzuführen."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2020/1 und OTIF/RID/RC/2020/7 in der durch das informelle Dokument INF.64 geänderten Fassung]

6.8.4 a)

TC 6 erhält folgenden Wortlaut:

"TC 6 Die Wanddicke von Tanks, die aus Aluminium mit einem Reinheitsgrad von mindestens 99 % oder aus Aluminiumlegierung hergestellt sind, muss nicht mehr als 15 mm betragen, auch wenn die Berechnung nach Absatz 6.8.2.1.17 einen höheren Wert ergibt."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2020/34 in der durch das informelle Dokument INF.64 geänderten Fassung]

6.8.4 b)

TE 14 Der zweite Satz erhält folgenden Wortlaut:

"Wärmeisolierungen in direktem Kontakt mit dem Tankkörper und/oder den Bauteilen des Heizsystems müssen eine Entzündungstemperatur aufweisen, die mindestens 50 °C über der Höchsttemperatur liegt, für die der Tank ausgelegt wurde."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2020/31 in der durch das informelle Dokument INF.64 geänderten Fassung]

Anlage III**Verfahren für die Zusammenarbeit mit dem Europäischen Komitee für Normung (CEN) und dem Europäischen Komitee für elektrotechnische Normung (CENELEC)****1. Begriffsbestimmungen**

Für diese Verfahren gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1.1 Zweckbestimmte Normen

EN- oder EN ISO-Normen mit Bezug zu bestehenden Vorschriften des RID/ADR/ADN, die speziell für die Beförderung gefährlicher Güter entwickelt wurden.

Bei zweckbestimmten Normen kann die Gemeinsame Tagung ohne Absprache mit anderen Bereichen die Übereinstimmung mit den Vorschriften des RID/ADR/ADN prüfen und den Inhalt der Normen beeinflussen (z. B. Normen zu Auslegung, Bau und Prüfung von Druckgefäßen und Tanks sowie einige Verpackungsnormen).

Das Vorwort dieser zweckbestimmten Normen beinhaltet folgenden Satz:

"Auf diese Norm wird im RID und/oder den technischen Anlagen des ADR verwiesen."

Beispiele:

- Grundsätzlich alle Normen zu Auslegung, Bau und Prüfung von Druckgefäßen und Tanks;
- einige Verpackungsnormen.

Zweckbestimmte Normen unterliegen den nachfolgend dargelegten Verfahren und werden von der Normen-Arbeitsgruppe auf Übereinstimmung mit den Vorschriften des RID/ADR/ADN überprüft.

1.2 Universalnorm

Eine Norm, die unabhängig von der Beförderung gefährlicher Güter von Fachleuten anderer Bereiche entwickelt wurde.

Universalnormen unterstützen das Verständnis der Vorschriften des RID/ADR/ADN, deren einheitliche Anwendung und das Erzielen harmonisierter Mess- und Prüfergebnisse. Im Normalfall besteht kein Konfliktpotenzial zwischen Universalnormen und den Vorschriften des RID/ADR/ADN.

Beispiele:

- Normen zur Bestimmung der physikalischen Eigenschaften gefährlicher Güter;
- Normen zu mechanischen Eigenschaften von Werkstoffen und deren Prüfung;
- Normen zur chemischen und physikalischen Verträglichkeit der zu befördernden Güter mit den Bauwerkstoffen;
- Normen zu Containern;
- Normen zur Ausstattung der Fahrzeuge und des Personals.

Universalnormen unterliegen den nachfolgend dargestellten und im angehängten Diagramm veranschaulichten Verfahren.

1.3 Normungsberater

Der Normungsberater wird von der Gemeinsamen Tagung ernannt, um die Übereinstimmung der CEN-CENELEC-Normenentwürfe mit dem RID/ADR/ADN zu bewerten.

2. Verfahren

2.1 Verfahren für die Entwicklung zweckbestimmter Normen

Stufe 1

Das Europäische Komitee für Normung (CEN) und das Europäische Komitee für elektrotechnische Normung (CENELEC) entwickeln nach den CEN/CENELEC-Regeln Normen. CEN-CENELEC unterrichtet die Gemeinsame Tagung über neue Arbeitsthemen und die Arbeiten des CEN-CENELEC, die zu Normen führen, auf die im RID/ADR/ADN verwiesen werden soll. Die Delegationen derjenigen Staaten der Gemeinsamen Tagung, die Mitglieder des CEN-CENELEC sind, können während der Prüfungsperiode des CEN-CENELEC (drei Monate) technische Kommentare an ihre nationalen Normungsorgane richten.

Stufe 2

Die für das Prüfungsstadium fertig gestellten Normenentwürfe werden zusammen mit der Bewertung des Normungsberaters unter "DISPATCH X"² in eine speziell für die nächste Gemeinsame Tagung eingerichtete passwortgeschützte Website des CEN eingestellt, die nur für Mitglieder der Normen-Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Tagung und für Delegierte der Gemeinsamen Tagung zugänglich ist. Mitglieder, die Zugang zu dieser Website haben, werden jedes Mal automatisch benachrichtigt, wenn ein Dokument eingestellt wird.

Die Mitglieder der Normen-Arbeitsgruppe können Bemerkungen betreffend die Übereinstimmung der Norm mit dem RID/ADR/ADN abgeben. Ihre Bemerkungen werden an das CEN-CENELEC Management Centre und den Normungsberater übermittelt, die diese in einem Informationsdokument für die nächste Gemeinsame Tagung zusammenstellen. Dieses Dokument wird der Normen-Arbeitsgruppe zusammen mit der Bewertung des Normungsberaters zur Diskussion vorgelegt.

Da das Stadium der formellen Abstimmung übersprungen werden kann, wenn keine technischen Kommentare vorliegen, gibt die Normen-Arbeitsgruppe in diesem Stadium ihre Annahme von Normen an, wenn sie sich in Bezug auf die Übereinstimmung mit dem RID/ADR/ADN einig ist.

Stufe 3

Sobald die Norm für die formelle Abstimmung fertig gestellt ist oder wenn die formelle Abstimmung übersprungen wurde, wird diese zusammen mit der Bewertung des Normungsberaters, aus der hervorgeht, wie die Bemerkungen der Gemeinsamen Tagung Berücksichtigung gefunden haben, in die Website des CEN eingestellt. Mitglieder, die Zugang zu dieser Website haben, werden jedes Mal automatisch benachrichtigt, wenn ein Dokument eingestellt wird.

² Fortlaufende Nummer des Versands (dispatch).

Bemerkungen betreffend die Übereinstimmung der Norm mit dem RID/ADR/ADN sollten dem CEN-CENELEC Management Centre und dem Normungsberater zugesandt werden. Der Normungsberater nimmt eine Bewertung derjenigen Bemerkungen vor, die er innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Dokuments erhalten hat. Wenn sie als stichhaltig erachtet werden, kann der Start des formellen Abstimmungsverfahrens des CEN verschoben werden, bis alle festgestellten Probleme gelöst worden sind. Die nach Ablauf eines Monats eingehenden Bemerkungen führen zwar nicht zu einer Verschiebung der Veröffentlichung, jedoch werden eventuelle Folgeänderungen in der Norm durch die Aufnahme einer Revision oder einer Änderung bearbeitet.

Stufe 4

Die Gemeinsame Tagung trifft auf der Grundlage der Prüfung des Textes für die formelle Abstimmung durch die Delegierten oder auf der Grundlage des Textes für die Veröffentlichung und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Normungsberaters und der Normen-Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Tagung eine Entscheidung zur Aufnahme von Verweisen auf CEN-CENELEC-Normen.

Das in den Stufen 2 und 3 erwähnte Einstellen von Normen in die Website muss acht Wochen vor der Gemeinsamen Tagung abgeschlossen sein.

2.2 Verfahren für Verweise auf Normen als Ergebnis der Harmonisierung mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter (UN-Modellvorschriften)

Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter wird die Gemeinsame Tagung über alle Verweise auf neue oder überarbeitete internationale Normen unterrichten, die Teil der in das RID/ADR/ADN zu übertragenden Änderungen der UN-Modellvorschriften sein könnten.

Grundsätzlich gelten diese Normen als mit den UN-Modellvorschriften vereinbar. Sollte ein Teilnehmer der Gemeinsamen Tagung³ die Vereinbarkeit dieser Normen mit den Vorschriften des RID/ADR/ADN in Frage stellen, kann die Gemeinsame Tagung die Normen-Arbeitsgruppe mit der Überprüfung der Vereinbarkeit beauftragen. Der Teilnehmer³, der Bedenken geäußert hat, legt den Text der Norm und die Begründung für seine Bedenken vor.

2.3 Verfahren für Verweise auf Universalnormen

2.3.1 Verfahren für neue Verweise auf europäische Universalnormen

Wenn ein Teilnehmer der Gemeinsamen Tagung³ die Aufnahme einer zusätzlichen Universalnorm wünscht, lädt das CEN-CENELEC Management Centre eine Kopie des FprEN-Normenentwurfs auf die oben erwähnte besondere CEN-Website unter einem separaten Eintrag "zur Information" hoch.

Alle Mitgliedstaaten können sich zur Übereinstimmung der Norm mit dem RID/ADR/ADN äußern. Die Kommentare sind an die Normen-Arbeitsgruppe zu richten, die der Gemeinsamen Tagung eine Einschätzung zur Übereinstimmung mit dem RID/ADR/ADN vorlegen wird.

³ Teilnehmer im Sinne von Artikel 1 der im Dokument OTIF/RID/RC/2008-B/Add.2 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/112/Add.2 enthaltenen Geschäftsordnung der Gemeinsamen Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (WP.15) (Gemeinsame RID/ADR/ADN-Tagung).

2.3.2 Verfahren für überarbeitete Verweise auf europäische Universalnormen

Basierend auf einem System der systematischen Überwachung der Verweise im RID/ADR/ADN auf europäische Normen unterrichtet das CEN-CENELEC Management Centre die Gemeinsame Tagung regelmäßig in ihrem Bericht über aktuell im CEN stattfindende Arbeiten zu überarbeiteten in Bezug genommenen EN- und EN ISO-Normen.

Darüber hinaus erläutert die Normen-Arbeitsgruppe Art und Umfang der Überarbeitung sowie potenzielle Widersprüche mit dem RID/ADR/ADN. Stellt ein Teilnehmer der Gemeinsamen Tagung³ die Einschätzung der Normen-Arbeitsgruppe schriftlich in Frage, wird dieser Kommentar gemeinsam mit den gesammelten Kommentaren der Teilnehmer der Gemeinsamen Tagung³ zu zweckbestimmten Normen der Normen-Arbeitsgruppe zur Diskussion vorgelegt. Das CEN-CENELEC Management Centre lädt dann eine Kopie des FprEN-Normenentwurfs auf die oben erwähnte entsprechende CEN-Website unter einem separaten Eintrag "zur Information" hoch.

3. System für die umfassende Dokumentation und Überarbeitung der Verweise auf Normen im RID/ADR/ADN

Das CEN-CENELEC Management Centre unterstützt das Sekretariat der UNECE/WP.15, indem es eine Datenbank mit allen im RID/ADR/ADN in Bezug genommenen Normen erstellt und pflegt.

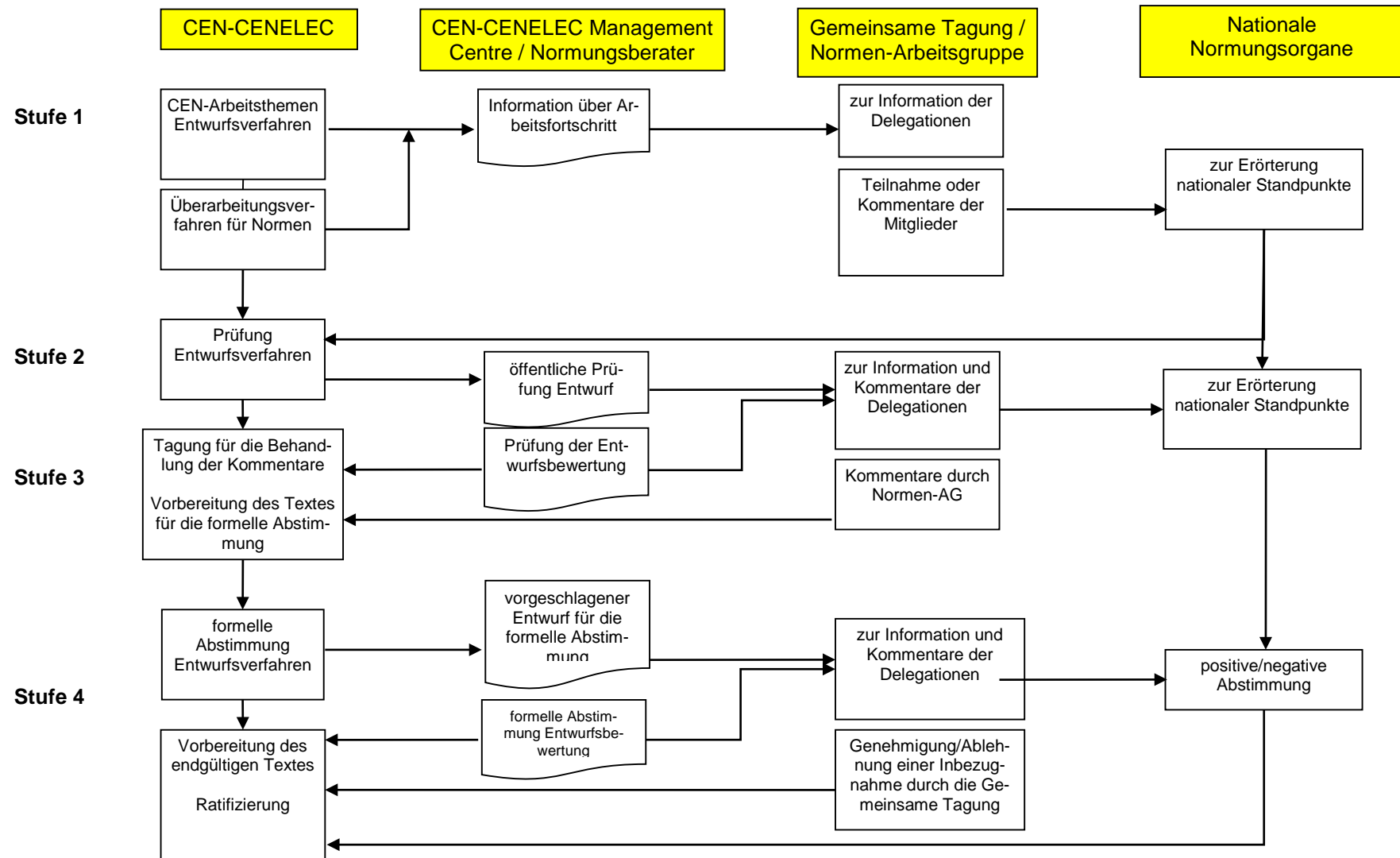
4. Mandat und Arbeitsverfahren der Normen-Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Tagung

Das Mandat der Normen-Arbeitsgruppe ist auf Kommentare in Bezug auf die Frage, ob die Norm mit den Vorschriften des RID/ADR/ADN übereinstimmt, beschränkt. Technische Bemerkungen werden den entsprechenden technischen Ausschüssen des CEN-CENELEC übermittelt.

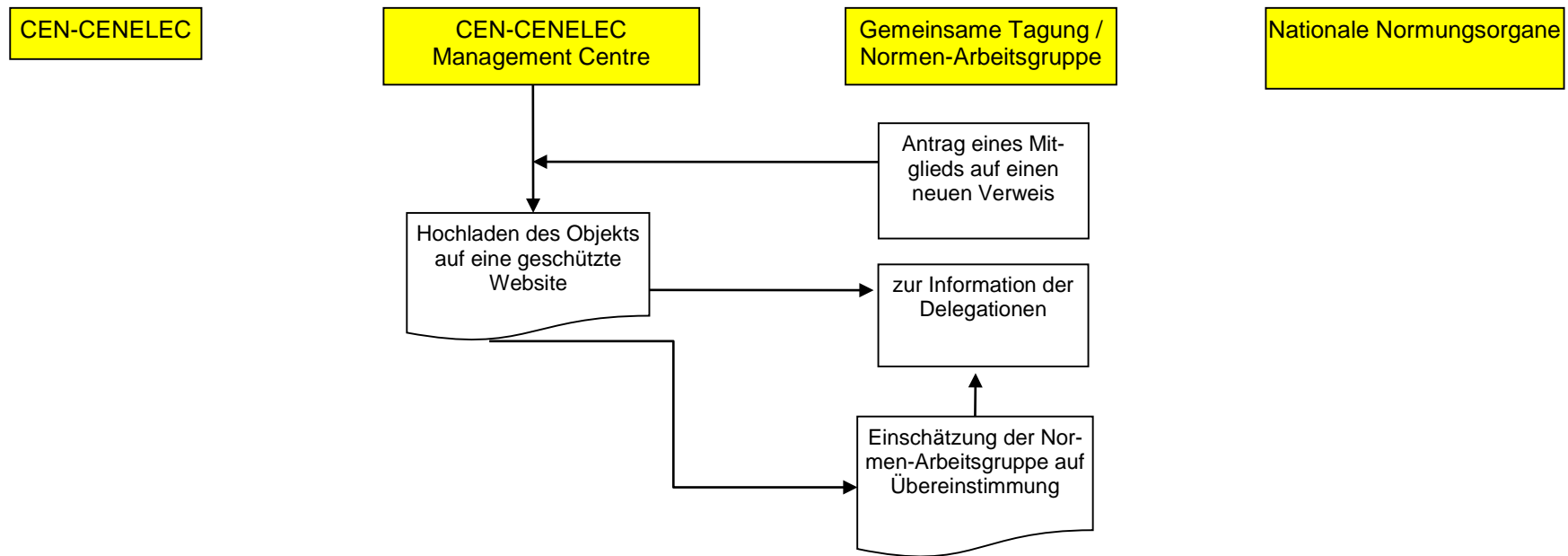
- Die Gemeinsame Tagung bittet die Teilnehmer³, ihre Sachverständigen für die Arbeitsgruppe zu benennen. Die Gemeinsame Tagung ernennt einen Vorsitzenden.
- Der Normungsberater arbeitet mit der Arbeitsgruppe zusammen.
- Die Tagungen der Normen-Arbeitsgruppe finden zeitgleich mit der Gemeinsamen Tagung, jedoch außerhalb der Sitzungszeiten des Plenums statt. Die Sitzungen der Arbeitsgruppe beginnen am ersten Montag der Gemeinsamen Tagung und dauern bis spätestens Mittwoch. Der Vorsitzende kann ausnahmsweise zu Sitzungen einberufen, die zu anderen Zeiten stattfinden.
- Die Arbeitsgruppe kann auch auf Telefon-/Video-Konferenzen ("Telekonferenzen") zurückgreifen, die von CEN-CENELEC vor den Sitzungen der Gemeinsamen Tagung organisiert werden. Den Mitgliedern der Arbeitsgruppe und den von den Teilnehmern der Gemeinsamen Tagung³ benannten Experten werden von CEN-CENELEC die notwendigen Informationen und die Tagesordnung dieser Konferenzen zur Verfügung gestellt.
- Der Vorsitzende kann zu jedem Zeitpunkt zwischen den Sitzungen der Gemeinsamen Tagung, nicht jedoch später als vier Wochen vor der nächsten Sitzung der Gemeinsamen Tagung Telekonferenzen ansetzen.
- Die Ergebnisse der Telekonferenzen werden dokumentiert, der oder die Berichte werden der Gemeinsamen Tagung durch den Vorsitzenden vorgestellt. Sofern besonderer Sachverstand erforderlich ist, kann jedes ungelöste oder zu Beginn der Sitzung neu eingebrachte Problem im Rahmen einer Telekonferenz während der Sitzungswoche behandelt werden.

- Der Vorsitzende berichtet dem Plenum über die Bewertung der Übereinstimmung der Normen mit den bestehenden Vorschriften und reicht Vorschläge für neue oder überarbeitete Verweise auf Normen im RID/ADR/ADN ein.
- Die Gemeinsame Tagung nimmt auf ihrer Tagesordnung einen Tagesordnungspunkt auf, unter dem der Vorsitzende der Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Tagung berichtet.

Ablaufdiagramm für die Aufnahme von zweckbestimmten europäischen Normen in das RID/ADR/ADN



Ablaufdiagramm für die Aufnahme von neuen Verweisen auf europäische Universalnormen in das RID/ADR/ADN



Ablaufdiagramm für die Aufnahme überarbeiteter europäischer Universalnormen in das RID/ADR/ADN

